



Kurzinformation

Zum Geltungsbereich des Moratoriums in Artikel 240 § 1 EGBGB alter Fassung

Der am 1. April 2020 in Kraft und am 30. September 2022 außer Kraft getretene Artikel 240 § 1 EGBGB a. F. räumte von der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich beeinträchtigten Verbrauchern und Kleinstunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend das Recht ein, Leistungen zur Erfüllung von bestimmten Dauerschuldverhältnissen zu verweigern.

Das Leistungsverweigerungsrecht konnte von vornherein nur greifen, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde. Es bestand nur zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020, so dass nach diesem Zeitraum die zuvor entstandenen Ansprüche beglichen werden mussten. In der Sache handelte es sich damit um eine Stundung (Nawroth Rn. 35).

Inhaltliche Voraussetzung des Leistungsverweigerungsrechts für einen Verbraucher war, dass ihm „infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich“ gewesen wäre (Artikel 240 § 1 Absatz 1 Satz 1 EGBGB a. F.). Wesentliche Dauerschuldverhältnisse waren dabei solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich waren (Artikel 240 § 1 Absatz 1 Satz 3 EGBGB a. F.). Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich dieser objektiv zu beurteilenden Voraussetzungen oblag entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Darlegungsregeln dem Verbraucher (Nawroth Rn. 87). Sobald die Voraussetzungen nicht oder auch nicht mehr vorlagen – also insbesondere wenn sie nach Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts weggefallen sind – entfiel auch das Leistungsverweigerungsrecht mit sofortiger Wirkung (Berg Rn. 19).

Gemäß § 240 § 1 Absatz 3 Satz 1 EGBGB a. F. griff das in Absatz 1 formulierte Leistungsverweigerungsrecht dann nicht, „wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs“ gefährdet hätte. Wiederum entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen oblag es hierbei dem Gläubiger, der sich auf diese Ausnahme berufen wollte, das Vorliegen ihrer Voraussetzungen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (Nawroth Rn. 88).

Dass in den Absätzen 3 und 5 von Artikel 240 § 1 EGBGB a. F. statt vom „Verbraucher“ vom „Schuldner“ gesprochen wird, lässt sich damit erklären, dass sich die in diesen Absätzen getroffenen Regelungen nicht nur auf Absatz 1, sondern auch auf Absatz 2 beziehen, in dem auch Kleinstunternehmen ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt wird. Hätten die Absätze 3 und 5 sich nur auf „Verbraucher“ bezogen, hätten die in ihnen getroffenen Regelungen mithin nicht für Kleinstunternehmen gegolten. Mit dem Begriff „Schuldner“ wird in den Absätzen 3 und 5 mithin je nach Konstellation entweder der Verbraucher oder das Kleinstunternehmen bezeichnet.

Artikel 240 § 1 EGBGB a. F. sollte gewährleisten, dass Verbraucher und Kleinstunternehmen nicht von Leistungen der Grundversorgung – Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser – abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen konnten (BT-Drs. 19/18110, S. 4). Artikel 240 § 4 EGBGB a. F. hatte verschiedene Möglichkeiten zur Verlängerung des Moratoriums durch Rechtsverordnung über den 30. Juni 2020 hinaus vorgesehen, von denen jedoch kein Gebrauch gemacht wurde (Nawroth Rn. 91). In der Literatur wird das Moratorium in der Rückschau durchaus kritisch beurteilt:

„Da die Begleichung eines Zahlungsanspruchs, der im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig geworden ist, nicht mehr – sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – unter Berufung auf diese Regelung ab dem 1. Juli 2020 verweigert kann, kann rückblickend die Norm als Ausdruck gesetzgeberischer Schnappatmung angesehen werden. Der Nutzen der Regelung für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Schuldner war begrenzt.“ (Nawroth Rn. 93)

Quellen und Literatur:

- BT-Drs. 19/18110: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Bundestags-Drucksache 19/18110 vom 24.03.2020.
- EGBGB a. F.: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 30. September 2022 gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569).
- Berg: Kommentierung von Art 240 § 1 EGBGB a. F. in Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Auflage, Stand: 11.05.2020.
- Nawroth: Kommentierung von Artikel 240 § 1 EGBGB a. F. in Römermann, COVInsAG, 2. Auflage 2022.
